

39

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o 117.

Donnerstag den 29. September

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1540. (2) ad Nr. 22811.

Nr. 43. St. G. B.

Nachricht

von der k. k. böhm. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Das k. k. weltliche Stiftungsgut Oberkreuz (Oberkriech) mit Hodkowitz und Häring, mit Einschluß der bisher unter demselben begriffenen Weinbergamtgründe, dann das Feld w. Hlinistech, und die Jurisdictionsgerechtfame des vormaligen St. Bartholomäi- und Elisabethenspitals werden feilgeboten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidialdecretes vom 14. October 1841, 3. 6337, werden nachstehende unter A bis D aufgezählte Enzien, welche dermal dem k. k. weltlichen Stiftungsfonde angehören, am 31. October 1842 im Sitzungssaale des böhmischen k. k. Landesguberniums öffentlich versteigert werden. — A. Das weltliche Stiftungsgut Oberkreuz (Oberkriech) mit Hodkowitz (Hodkowitzka) und Häring, jedoch mit Ausschluß der sub B angeführten weinbergämtlichen Gründe, welche dermal noch bei Oberkreuz cum adp. sich incorporirt befinden, deren Trennung aber im Kataster und der Landtafel von Seite des verkaufenden k. k. weltlichen Stiftungsfondes veranlaßt wird. — B. Folgende weinbergämtliche Grundstücke, als: a) das Feld Nr. top. 459 pr. 3 Joch 465 Quadrat-Klafter, b) das Feld Nr. top. 436 pr. 2 Joch 1090 Quadrat-Klafter, c) das Feld Nr. top. 424 pr. 7 Joch 172 Quadrat-Klafter, d) das Feld Nr. top. 525 pr. 600 Quadrat-Klafter, e) das Feld Nr. top. 524 pr. 348 Quadrat-Klafter, f) von dem Felde Nr. top. 523 ein Theil pr. 8 Joch 925 Ndr. Alft., dann C. das w. Hlinistech oder Hliniststi sub Nr. top. 520 bei Rusfle pr.

1 Joch 270 Quadrat-Klafter, welches auf die Zeit vom 1. November 1839 bis Ende October 1845 gegen den jährlichen Zins von 18 fl. C. M. verpachtet ist, endlich D. die Jurisdictionsgerechtfamen des ehemaligen St. Bartholomäi- und Elisabethenspitales — so wie selbe der k. k. weltliche Stiftungsfond besitzt und genießt, und in der öconomisch-statistischen, respec. der Special-Beschreibung von Oberkreuz ddo. 5. August 1842 näher bezeichnet erscheinen. — Bei Ermittlung des Ausrufspreises wurden die Durchschnittsergebnisse der baren Rent-Abfahren in der Zeitperiode vom Jahre 1830 bis 1839 zum Grunde gelegt, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß einzelne Rechnungsrubriken in der Zwischenzeit eine bleibende Erhöhung oder Abänderung erlitten haben, sind bei denselben die angemessenen Ab- und Zuschläge gemacht worden, worüber die den Kauflustigen zur Einsicht offen stehenden Werthanschläge die nähere Aufklärung darbieten. — Auf diese Art wurde der Ausrufspreis für das Gut Oberkreuz mit Zube-griff der oben unter B bemerkbar gemachten Weinbergamtjurisdictiongründe mit dem Betrage von 77451 fl. 6 kr. C. M., und für die oben unter C, dann die in der Specialbeschreibung ddo. 5. August 1842 unter litt. D. a, b, c, d, aufgezählten Gerechtfame des vormaligen Bartholomäi- und Elisabethenspitals mit 318 fl. 48 kr. C. M., zusammen 77769 fl. 54 kr. C. M., sage: Siebenzig sieben Tausend sieben hundert sechzig neun Gulden 54 kr. Conventions-Münze, festgestellt; rücksichtlich der in der erwähnten Specialbeschreibung unter litt. D. e bis q aufgezählten Gerechtfame ist keine besondere Voranschlagung eingetreten, da, wie in dieser Specialbeschreibung umständlich auseinander gesetzt

ist, die Einzahlung des Kauffchillings für die dießfälligen Gerechtsame erst dann einzutreten hat, wenn selbe von dem verkaufenden Fonde erstigt seyn werden, und in diesem Falle der Käufer verpflichtet ist, selbe um einen solchen Betrag zu übernehmen, welcher sich bei Besitzveränderungen für eine dreimalige Tarirung der betreffenden Realität zu 5 pCt. kapitalisirt und mit dem Steigerungsaugmente versehen, herausstellen würde. — Die vorzüglichsten Ertragsquellen des Gutes Oberkreuz mit Hodkowitz und Häring sind: 1. An standhaften Urbargaben, Zinsen und Naturalroboterschuldigkeiten: a) von den 25 Rustikalbauern und Schulppnern, dann 20 unbefelderten Rustikalhäuslern an Urbargaben dermal in W. W. 104 fl., welche zur Leistung einer Naturalrobot von 1560 Zugtagen mit Pferden, von 1218 Zugtagen mit Rindern und von 727 Handarbeitstagen verpflichtet sind, und für welche nach dem mit Ende October 1842 ablaufenden zeitweiligen Relutionscontracte in die obrigkeitlichen Renten bezahlt wird in W. W. 1097 fl. 7½ kr., wobei aber die Unterthanen die Verpflichtung haben, der Obrigkeit alle Arbeits-, sowohl Zug- als Handtage, deren sie bei ihrem Wirthschaftsbetriebe, Bauereien und sonstigen Arbeitsrichtungen und Zufuhren benöthigt, gegen Erhalt einer gleichen Bezahlung, als sie ihre Robot pr. Tag reluiren, zu verrichten. — b) Von den drei Dominicalchaluppnern in Galdenhof an standhaftem Grundzins dermal in W. W. 15 fl. — An Naturalrobot 234 Zugtage mit Rindern, und 342 Handarbeitstage, welche sie gleich den Rustikalbauern bis Ende October 1842 zeitweilig reluiren in W. W. mit 129 fl. 18 kr., die erforderlichen Arbeitstage aber der Obrigkeit für den pr. Tag zahlenden Relutionspreis verrichten. — c) Von den neuen Dominicalhäusleransiedlungen leisten 25 Häuser die patentmäßige Robot zu 26 Tagen, jährlich zusammen 650 Handtage in natura, die übrigen 13 Häuser haben keine Naturalrobot, wohl aber eine permanente Robotrelution. — Die hier sub c verzeichneten 38 Häuser entrichten der Obrigkeit an permanenten Siebigkeiten, und zwar: an Robotrelution dermal in W. W. 13 fl. 1 kr., an Grundzinsen dermal in W. W. 18 fl. 20 kr., an Hauszinsen dermal in W. W. 18 fl. 10 kr., an Hauszinsen neuerer Zeit in C. M. 32 fl. 30 kr., an Grundzinsen neuerer Zeit in C. M. 19 fl. 39¼ kr. — d) Die Eigenthümer der eingekauften Dominicalwirthshäuser zu Oberkreuz und Hod-

lowicka zahlen als Wirthshauszins dermal in W. W. 122 fl. 20 kr., e) der Eigenthümer der eingekauften Dominicalmühle zu Oberkreuz zahlt als Mühlzins 50 fl. und an Relution eines Frischlings 3 fl. 30 kr., zusammen dermal in W. W. 53 fl. 30 kr., und hat nebstbei die Verpflichtung, für den Spitalbedarf das Getreid gegen Bezahlung 2 kr. vom Strich zu vermahlen, und von jedem gestrichenen Strich Korn oder Weizen einen gehauften Strich echten Mehls und ein Viertel Kleien abzuführen. Endlich f) fließt von den in den emphiteutischen Besitz des Freiherrn von Wimmer abverkauften 8 Joch 816 Klafter Dominical-Grundstücken in die obrigkeitlichen Renten ein Grundzins, dermal in W. W. von 1 fl. 30 kr., an Steuerbeiträgen hatten die zur Steuerzahlung verpflichteten Dominicalisten im Durchschnitte der Anschlagperiode in die Renten einzuzahlen in C. M. 72 fl. 45⁵/₁₀ kr. — 2. Die obrigkeitlichen Waldungen neymen den Flächenraum von 114 Joch 646 Quadrat-Klaftern ein; der jährlich nachhaltige Waldertrag wurde mit ³⁶/₄₀ niederöstr. Klafter ⁵/₄ böhm. elliges hartes Nuß-, Bau- und Scheitholz, 67¹⁰/₆₀ niederöstr. Klafter ⁵/₄ böhm. elliges weiches Nuß-, Bau- und Scheitholz, 4 niederöstr. Klafter weiches Prügelholz, ²⁷/₆₀ Schock harte Büscheln, 17²⁶/₆₀ Schock weiche Büscheln, 7 Klafter weiches Stockholz, ermittelt. — 3. An Grundstücken besitzt die Obrigkeit a) in eigener Regie 14 Mehen 5½ m. Gärten, welche nach dem Durchschnitte der Jahre 1838, 1839 et 1840 jährl. 56 fl. 10²/₃ kr. C. M. getragen haben. — Dann einen Teich pr. 1 Mehen, 8 m. area, welcher bloß wegen Betrieb der Oberkreuzer Mahlmühle unter Wasser gehalten wird, zum Fischeinsatz jedoch nicht geeignet ist. — b) Als Deputatgründe werden 1 Mehen 8 m. Gärten und 6 Mehen Wiesen benützt, deren Ertrag in Vergleichung mit andern zeitlich verpachteten Grundstücken gleicher Güte und Lage in C. M. auf 87 fl. angeschlagen werden kann. — c) Auf die Dauer vom 1. November 1837 bis Ende October 1843 sind mit dem Vorbehalte der Pachtauslösung bei Ausgang jeden Pachtjahres nach vorausgegangener halbjährigen Aufkündigung verpachtet: 721 Mehen 13½ m. Aecker, 47 Mehen 12½ m. Wiesen, 3 Mehen 11 m. Teiche, 106 Mehen 2 m. Hutweiden, von welchen die Obrigkeit die ausfallenden Steuern selbst entrichtet, und welche den jährl. Pachtzins von 3359 fl. 36³/₄ kr. abwerfen. — d) Seit dem 1. November 1837 sind zum jährl. Gras-

verkauf gewidmet 60 Mehen $12\frac{3}{4}$ m. Wiese und 51 Mehen 10 m. Hutweiden, welche im Durchschnitte der beiden Jahre 1838 et 1839 den jährlichen Ertrag von 1071 fl. $55\frac{1}{2}$ kr. geliefert haben. — e) Die außer Cultur gesetzten Grundstücke betragen 5 Mehen $9\frac{1}{2}$ m. area. — f) Die emphy. vergebenen Domini- kalgrundstücke betragen 236 Mehen $9\frac{5}{8}$ m. Aecker, 2 Mehen $5\frac{3}{4}$ m. Gärten, 24 Mehen $2\frac{1}{2}$ m. Wiesen. — Die Zinse hiefür kommen schon unter Rub. 1 sub b, d, e und f vor. — 4. Für die gegen Aufkündigung vermietete ehemalige Försterwohnung fließen jährlich 25 fl. C. M. in die Renten. — Auch zahlen die Unterthanen für die Gestattung der Con- tribuenten-Getreidhinterlegung auf den obrig- keitlichen Schüttboden, jährlich in B. B. 15 fl., reducirt in C. M. 6 fl. — 5. Der Pachtzins für die in 4 Abtheilungen verpach- tete Jagdbarkeit beträgt in C. M. 107 fl. — Die Pachtdauer bei den zwei Abtheilun- gen der Oberkrezer Revier ist bis 31. Decem- ber 1845, bei der Hodkowitz- und Härin- ger Revier bis 31. Jänner 1843 mit dem Vorbehalte bestimmt, daß der Pächter verbunden sey, bei erfolgtem Gutsverkaufe mit dem Ausgange jeden Pachtjahres gegen halbjährige Aufkündigung vom Pachte abzutre- ten. — 6. Die Gerichts- und Grundbuchz- taren haben im Durchschnitte der Verwal- tungsjahre 1837, 1838 et 1839 jährlich 101 fl. 27 kr. C. M. abgeworfen. — 7. An Juden- duldungsgeldern sind jährl. Conv. Münze 6 fl. — 8. und an Steuereinhebungsperzenten in Conv. Münze 3 fl. 10 kr. eingegangen. — 9. Das Gut Oberkreuz hat zwar kein Bräu- und Branntwein- haus, jedoch dürfte der Errichtung desselben kein Hinderniß im Wege stehen, da Oberkreuz eine eigene ständische Gilte bildet. — Von dem Branntwein- regale wurde bis nun kein Gebrauch gemacht, da- gegen wurde das Bräuregale bisher in der Art be- nützt, daß das für den Deputatbedarf und zum Ausschank erforderliche Bier aus dem Bräuhaus des Universitätsgutes Michle in dem dort sich jähr- lich dargestellten Erzeugungspreise bezogen wurde, welches Verhältniß mit dem Verkaufe des Gutes Oberkreuz aufzuheben hat. — Das auf diese Art bezogene Bier wurde in der Oberkrezer und Hodko- wicker Wirthshaus ausgestossen. — Nebstdem wur- de im Jahre 1839 in der neu entstandenen, an der Linzer Chaussee gelegenen Ortschaft Oberpankraz ein Bierverschleißer aufgestellt. — Der durch den angedeuteten Vorgang für das Gut Oberkreuz er- zielte Biernutzen betrug nach dem Durchschnitte der

Verwaltungsjahre 1837, 1838 und 1839 jähr- lich Conv. Münze 210 fl. 45 kr. — Für den bis- her zugestandenen Ausschank in dem Theildorfe Popowicka floß ein jährlicher Zins von 1 fl. 36 kr. Conv. Münze in die Renten. — 10. Die zu Oberkreuz befindliche obrigkeitliche Ziegelei hat im Verwaltungsjahre 1839 den Nutzen von 69 fl. 3 kr. Conv. Münze abgeworfen. — Die oben unter A bis D aufgezählten Objecte werden so, wie selbe der k. k. weltliche Stiftungsfond gegenwärtig besitzt und genießt, und wie selbe in der öconomisch-stati- stischen resp. der Specialbeschreibung von Ober- kreuz ddo. 5. August 1842 näher bezeichnet er- scheinen, an den Meistbietenden mit dem Vorbe- halte der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgü- ter-Veräußerungs-Hofcommission verkauft. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rücksichtlich nach bereits abgeschlossener Licita- tion werden weitere Anbote nicht mehr angenom- men, sondern zurückgewiesen, worauf die Kauflu- stigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. Nur wird zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen an- derer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, ge- stattet, vor oder auch während der Licitationsver- handlung schriftliche, versiegelte Offerte an die k. k. böhmische Staatsgüter-Veräußerungs- Pro- vincial-Commission einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission vor, wie auch während der Licitationsverhandlung zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber a) daß der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der dießfälligen Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeich- nen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für das Object geboten wird, in einem einzi- gen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszu- drückenden Betrage bestimmt angeben, indem Of- ferte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocolle aufge- nommen worden sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Of- fert muß mit dem 10perzent. Betrage des Ausruf- preises entweder im baren Gelde oder in öffent- lichen auf Conventions-Münze und den Ueber- bringer lautenden oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem coursmä- ßigen Werthe berechnet, oder endlich mit einem von

der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach §§. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärten Sicherstellungsacte belegt seyn. — d) Endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Dfferte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Dfferte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Dffert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wosern jedoch mehrere schriftliche Dfferte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitationscommission durch das Loos entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hieslands landtäfeliche Realitäten zu besigen geeignet ist. — Denjenigen Käufern christlicher Religion, welche nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Ertheilung der oben unter A bis D bezeichneten Gegenstände die mit Subernalverordnung vom 28. April 1818, Z. 19419, kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit in Hinsicht dieser Gegenstände, in so fern sie zu dem Besitze derselben als nöthig erscheint, für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufpreises bei der Versteigerungscommission entweder in barem Gelde oder öffentlichen, auf Conventions-Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in anderen annehmbaren und haftungssteien Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen oder sich mit dem Empfangscheine der Centralcasse in Wien über die bei derselben erlegte Caution auszuweisen, oder endlich einen von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach S. 230 und 1374 des a. b. G. B. für annehmbar erklärten Sicherstellungsact beizubringen. Gene, welche im Namen eines andern mitsteigern wollen, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtsnamen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach geschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigens er selbst als Ersteher angesehen und behandelt werden

würde. Die im Baren erlegte Caution wird dem Meistbietenden für den Fall der Bestätigung des Verkaufes bei dem Erlage der ersten Kaufschillingrate in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Bestätigung von der Behörde, die es betrifft, nicht ertheilt werden sollte, sogleich nach bekannt gewordener Verweigerung derselben zurückgestellt werden. — Der Käufer der oben unter A bis D bemerkbar gemachten Enzien hat das erste Kaufschillingdrittel binnen vier Wochen nach der dem Käufer bekannt gemachten Genehmigung des Versteigerungsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; den hiernach verbleibenden Ueberrest von zwei Drittheilen des Kaufschillings kann er gegen dem, das er sie mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage an gerechnet, von welchem die erkauften Enzien mit Vortheil und Lasten an ihn übergehen, mit fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen. Die übrigen Verkaufsbedingungen, so wie die öconomisch-statistische Spezialbeschreibung können in dem Expedite des k. k. böhmischen Landespräsidiums, dann der böhmischen k. k. Cameralgefällen-Verwaltung, oder auch bei der niederösterreich. Staatsgüterveräußerungscommission eingesehen werden. — Von der böhmischen k. k. Provinzial-Staatsgüterveräußerungscommission zu Prag. — Prag den 27. August 1842.

Aemliche Verlautbarungen.

Z. 1561. (2) Nr. 1105.

Licitations-Verlautbarung.

Zum Behufe der Ablösung der gräflich Auersperg'schen Urbarial-Mauth in Raschitz ist hohem Orts genehmigt worden, daß der Genus dieser Mauthgerechtigkeit und der damit verbundenen Collecte des Urbar-Zollhauers nebst Soldi-Schuldigkeit demjenigen, welcher die Ablösungs-Summe pr. 1200 fl. M. M. erlegt, auf eine gewisse Reihe von Jahren überlassen werde. — Zu diesem Ende wird am 10. October l. J., um 9 Uhr Früh, hieramts eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, und es werden Unternehmungslustige hiezu mit dem Besatze eingeladen, daß diese Mauth dormal einen jährlichen Pachtutzen von 115 fl. M. M. abwirft, und daß ein 22jähriger Genus derselben als Entgeld für den Erlag des Ablösungsbetrages ausgerufen werden wird. — Die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden. — K. K. Bezirks-Commissariat Auersperg am 15. September.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1566. (1) Nr. 22616.

G u r r e n d e

des k. k. illyr. Landes-Guberniums.
 — Betreffend die Ausdehnung der bereits zwischen Oesterreich und Oldenburg als deutschen Bundesstaaten bestehenden Vermögens-freizügigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder des österreichischen Kaiserstaates. — Nach einer an die hohe Hofkanzlei gelangten Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 15. v. M., ist durch dieselbe eine Verhandlung mit dem großherzoglich oldenburgischen Hofe wegen Ausdehnung der bereits zwischen Oesterreich und Oldenburg als deutschen Bundesstaaten bestehenden Vermögensfreizügigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Monarchie gepflogen worden. In Folge dessen sind nunmehr zwischen beiden Regierungen unterm 4. Juli l. J. Ministerial-Erklärungen des Inhalts ausgewechselt worden: — „Daß in Beziehung auf das Großherzogthum Oldenburg in Zukunft die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 über die den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen aus einem in den andern Bundesstaat zustehenden Freiheit, von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis) auch auf die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, wechselseitig ihre Anwendung finden sollen, und zwar rücksichtlich der ungarischen Länder, insoferne diese Abgaben in die landesfürstlichen Cassen fließen, rücksichtlich der übrigen Provinzen ohne alle Beschränkung.“
 — Welches in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 27. August l. J., 3. 25916, hienit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
 — Laibach am 16. September 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und **Primör, Vice-Präsident.**

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

3. 1557. (1) ad Nr. 23315. Nr. 39983.

K u n d m a c h u n g.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Brünn in Mähren wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das hiesige städtische Theater und der damit verbundene Redoutensaal sammt den zu

diesem gehörigen Nebenzimmern, dann einer angemessenen Wohnung für den Theaterpächter, in dem untern Geschoße des Theatergebäudes; ferner das Locale zur Aufbewahrung der täglich nothwendigen Theaterbedürfnisse, wie auch eine Niederlage außer dem Theatergebäude für die nicht täglich nöthigen Theaterutensilien, auf sechs nacheinander folgende Jahre, von Oeten 1843 bis dahin 1849, im Wege einer Offerte an den Bestbietenden überlassen werden wird. Diejenigen, welche diese Theater- und Bauunternehmung zu erlangen wünschen, haben daher bis 30. October l. J., Abends 6 Uhr, ihre Anträge, und zwar schriftlich und versiegelt den Vorstehenden drehiesigen Magistrates gegen Empfangsbesätigung zu überreichen und dieser Eingabe glaubwürdige, von Orts-, Bezirks-, Kreis- oder Provinzial-Behörden ausgestellte Zeugnisse über ihr moralisches Betragen, wissenschaftliche und practische Fähigkeiten, eine Schauspiel-Unternehmung gut zu leiten, dann einen Ausweis über ihr Vermögen und zugleich eine Caution von 1000 fl. E. M. im Baren oder in k. k. österr. Staatspapieren zu 4 und 5%, sammt den dazu gehörigen Coupons und Tolons am Tage des Erlags, nach dem letztbekannten Wiener Börsencours berechnet, oder hypothekarisch normalmäßig gesichert, beizulegen. Wenn Private, welche selbst weder Schauspielunternehmer noch Schauspieler sind, einzeln oder in Gesellschaft die Pachtung zu übernehmen gesonnen wären, so sind derlei Unternehmungslustige verpflichtet, den Offerten glaubwürdige, von den obgenannten Behörden ausgestellte Zeugnisse über ihr moralisches Betragen und ihr Vermögen, nebst der Caution, außerdem aber ähnliche Zeugnisse über die Moralität und wissenschaftliche sowohl als practische Fähigkeit desjenigen beizubringen, dem sie die Leitung der Unternehmung anzuvertrauen gesonnen sind, und welcher der Verhandlungskommission vorzustellen ist, bei der überhaupt alle Offerenten zu erscheinen haben. Das Theater erhält der Pächter ganz unentgeltlich, und für die übrigen Pachtobjecte wird als geringster Preis der jährliche Zins von 600 fl. E. M. bestimmt, unter welchem dieselber nicht hintangegen werden, vielmehr erwartet wird, daß günstigere Anbote für diese Unternehmung geschehen werden. Am 31. October l. J., um 10 Uhr Vormittags, wird die zur Verhandlung dieser Verpachtung bestimmte Commission im Gubernialhause im Sitzungssaale zusammen treten, die Offerte erbrechen, die Beweise der als Offerenten eintretenden Unternehmungslu-

figen prüfen, und nach vollzogener Prüfung der Eigenschaften mit denjenigen Differenzen, die in gehöriger Zeit ihre Offerte eingaben, und als gleich geeignet erkannt wurden, auf eine freiwillige Aufbesserung des angebotenen Pachtzinses, und zwar mit jedem einzelnen unterhandeln. Nach Ablauf der obbestimmten peremptorischen Frist zur Ueberreichung der Offerte werden weder mündlich noch schriftlich angebrochte nachträgliche Offerte angenommen. Der Bestanbot jedes einzelnen Differenzen wird für den pachtlustigen Theil sogleich, für die Stadt Brünn, als der verpachtende Theil hingegen erst nach ausgesprochener Genehmigung der hohen k. k. Landesstelle verbindlich seyn. Denjenigen Differenzen, welche die Commission als nicht geeignet erkennt, werden die eingelegten Cautionen sogleich zurückerfolgt; denjenigen aber, welchem nach dem Beschlusse der h. k. k. Landesstelle diese Unternehmung nicht überlassen wird, werden solche nach Genehmigung des Pachtactes zurückgestellt werden. Weder die Geeignetheit für sich, noch die Höhe des Pachtanbotes allein, sondern nur die vorzügliche Geeignetheit, in Verbindung mit dem verhältnismäßig billigsten und gesichertesten Zinsanbote, wird den Entscheidungspunkt für die Zuerkennung der Unternehmung bestimmen. Die näheren Bedingungen dieser Pachtung können sowohl in der Registratur des Magistrates als in jener der k. k. Landesstelle eingesehen werden. — Brünn am 7. September 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1583. (1) Nr. 7037.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß man über Ansuchen der Dorothea Preßler, gegen Anton Wirant et Consortes, die mit dießlandrechtlichem Edicte vom 20. August l. J., Z. 6376, auf den 3. October l. J. ausgeschriebene Relicitation des, hier am alten Markte liegenden Hauses sub Consc. 33, wegen im Mittel liegenden Recurses zu sistiren befunden, es somit von der erwähnten Licitation einstweilen abzukommen habe. — Laibach den 20. September 1842.

Fermische Verlautbarungen.
Z. 1550. (1) Nr. 4043.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haabberg macht hiemit bekannt: Es sey über Ansuchen des Anton Mo-

schel von Planina, die executive Feilbietung der, dem Gregor Schwigel von Dobeß gehörigen, dem Gute Tburnlak sub Urb. Nr. 470 zinsbaren, auf 204 fl. 20 kr. geschätzten $\frac{3}{4}$ Hube und des beweglichen Vermögens, im Werthe von 123 fl., wegen schuldigen 149 fl. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme derselben der 25. October, 23. November und 25. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Dobeß mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Gegenstände bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter der Schätzung verkauft werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 3. September 1842.

Z. 1551. (1)

Nr. 3287.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haabberg macht kund: Es sey über Ansuchen des Johann Venasi von Planina, in die executive Feilbietung des, in den Verlaß des Johann Pousche von Planina gehörigen, der Herrschaft Haabberg sub Rectf. Nr. 87 $\frac{1}{2}$ dienstbaren, gerichtlich auf 600 fl. geschätzten Hauses sammt Gartens, wegen schuldigen 122 fl. 43 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu die Tagsatzungen auf den 24. October, auf den 22. November und auf den 22. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhange bestimmt, daß dieses Haus sammt Garten bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 18. Juli 1842.

Z. 1539.

Nr. 1721.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Neudegg wird bekannt gemacht: Es sey über Einsprechen des Anton Kerschitsch von Moräutsch, Curator des abwesenden, unbekannt wo befindlichen Joseph Sapor, des Philipp Forstner von Tburn, Cessionär des Georg Sapor, der Anna Refnig geborne Sapor und des Blasius Schellebar, Curator der blödsinnigen Maria Sapor, Geschwister obigen Joseph Sapor, de praes. 12. September 1842, Z. 1721, in die öffentliche Versteigerung der, dem unbekannt wo befindlichen Joseph Sapor von Moräutsch gehörigen Realitäten, als der, der löbl. Herrschaft Tburn Gallenstein sub Rectf. Nr. 115 unterthänigen $\frac{1}{3}$ Hube zu Moräutsch; der, der ebendahin sub Berg Nr. 36, 37 und 42 bergrechtlichen, in Sonnenberg gelegenen Weingärten, und des ebendahin sub Berg Nr. 27, bergrechtlichen in Moräutschberg gelegenen Wein-

gartens gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 3. October 1842, Vormittags 9 Uhr in loco der Realitäten angeordnet worden.

Die Picitationsbedingnisse können hierorts in den gewöhnlichen Kanzleistunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Neudegg am 12. September 1842.

Z. 1560. (1) Nr. 764.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Es sey mit Bescheid vom 23. August l. J., Nr. 764, in die executive Feilbietung der, dem Ivan Michellitsch gehörigen, der Herrschaft Pölland dienstbaren, zu Winkel gelegenen $\frac{1}{2}$ Subrealität, Nr. R. 291, nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Nr. 2, pto. dem Peter Pannian schuldigen 46 fl. 57 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die 1. Tagfahrt auf den 12. October, die 2. auf den 12. November, die 3. auf den 12. December l. J., jedesmal um die 9 Frühstunde in loco Winkel mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität weder bei der 1. noch 2., wohl aber bei der 3. Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 195 fl. wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll u. Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 23. August 1842.

Z. 1562. (1) Nr. 4162.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Katharina Witwe Sorre von Kirchdorf, in die executive Feilbietung des, dem Anton Zellouschek von Kirchdorf gehörigen, der Herrschaft Loitsch sub Rectif. Nr. 86 zinsbaren, gerichtlich auf 1800 fl. geschätzten Hauses, wegen schuldigen 300 fl. und 100 fl. e. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu die Tagsatzungen auf den 28. October, auf den 28. November d. J., und auf den 7. Jänner 1843 l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Kirchdorf mit dem Anbange bestimmt, daß dieses Haus bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Picitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 10. September 1842.

Z. 1571. (1) Nr. 839.

E d i c t.

Es wird dem unbekannt wo abwesenden Michl Persche von Mutschilla hiemit erinnert, daß der Handelsmann Carl Pachner von Laibach hiergerichts sub praes. 2. September 1842, Nr. 839, eine Klage auf Bezahlung einer Warenschuld pr. 138 fl. 7 kr. gegen ihn eingebracht habe, und daß zu seiner Vertretung in der Person des Hrn. Jo-

hann Korhan von Altenmarkt, ein Curator aufgestellt wurde. Der Michl Persche hat daher entweder zu der auf den 8. November l. J. um 10 Uhr Früh angeordneten Verhandlungstagsfahrt selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Curator seine Beihilfe an die Hand zu geben, oder einen Vertreter namhaft zu machen, widrigenß die Sache mit dem Ernannten wird abgeführt werden.

Bezirksgericht Pölland am 6. September 1842.

Z. 1572. (1) Nr. 806.

E d i c t.

Ueber Einsprechen des Executionsführers Michael Wischall wurde mit Bescheid vom 25. August 1842, Nr. 806, die mit Edict vom 10. Juni 1842, Nr. 496, auf den 25. August und 26. September bestimmte zweite und dritte executive Feilbietung der, dem Georg Staudacher gehörigen $\frac{1}{4}$ Hube sammt Gebäuden G. Nr. 69 sistirt; was hiemit bekannt gemacht werden wird.

Bezirksgericht Pölland am 25. August 1842.

Z. 1570. (1) Nr. 2055.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über Einsprechen des Hrn. Joseph Wurschbauer von Baiach, wider Josepha Breitling von Prewald, pto. aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 30. Jänner d. J., Zahl 231, schuldigen 303 fl. 45 kr. G. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der, seit 13. September 1824 zu Gunsten der Executinn auf den ehemännlich Stephan Breitling'schen, in Prewald unter G. Nr. 17 liegenden und der Herrschaft Prewald dienstbaren Verlasshause sammt dabei befindlichem Garten und allem übrigen An- und Zugehör intobulirten Heirathsprüche pr. 900 fl. gewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 24. September, den 8. October und den 22. October d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden seyen, daß die bezeichnete Forderung nur bei der dritten Feilbietung unter dem Kennwerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract kann täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 12. August 1842.

Anmerkung. Bei der am 24. September d. J. abgehaltenen ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger eingefunden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch den 25. September 1842.

Z. 1563. (1) Nr. 4222.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Gamisig von Planina, die executive Feilbietung der, dem Matbias Stoff gehörigen, der Sitticher Karstergült sub Rectif. Nr. 2 $\frac{1}{2}$ dienstbaren, auf 932 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten Halbhube, und des, auf 89 fl. 50 kr. geschätzten beweglichen Vermögens, wegen schuldigen 48 fl.

28 fr. c. s. c. bewilliget und dazu der 29. October, der 29. November d. J. und der 9. Jänner 1843, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Niederdorf mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Gegenstände bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter der Schätzung verkauft werden.

Der Grundbuchsextract, die Bedingungen und das Schätzungsprotocoll können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 17. September 1842.

Z. 1573. (1) Nr. 1635.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Michelsketten zu Krainburg wird dem abwesenden und unbekannt wo befindlichen Anton Gogala, Wolfgang und Gottlieb Brunnmeyer, Johann Georg Rosenbauers, und Sohn Franz Anton Wolfarth, Anton Großnig, Martin Galle, Andreas Furboß, Maria Wenedig, und deren ebenfalls unbekanntes Rechtsnachfolgern, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe gegen dieselben Herr Johann Schuller von Krainburg die Klage auf Verjähr- und Erlöschensklärung nachstehender, auf seinem in Krainburg Cons. Nr. 181 und dazu gehörigen $\frac{1}{6}$ Birkachanteil intabulirt hastenden Sagposten, als: a) des Schuldscheines vom 15. November 1779 pr. 223 fl., auf Anton Gogala lautend; b) des Wechseltractes vom 3. Jänner 1780, intabulirt für Wolfgang und Gottlieb Brunnmeyer mit 53 fl., für Johann Georg Rosenbauer und Sohn mit 66 fl. 26 kr., für Franz Anton Wolfarth mit 90 fl., für Anton Großnig mit 85 fl., für Maria Galle mit 92 fl. und 424 fl. 13 kr., und für Andreas Furboß mit 93 fl.; c) des Heirathsvertrages vom 26. Juli 1780, intabulirt für das heirathliche Zubringen der Maria Wenedig, im Reste pr. 13 fl. 9 $\frac{1}{2}$ kr., bei diesem Gerichte eingebracht, wobei die Verhandlungstagung auf den 24. December d. J. bestimmt wurde. Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben aus den k. k. Gebirgen abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung, und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Conrad Ecker in Krainburg zum Curator bestellt, mit welchem die eingebrachte Rechtsache nach der bestehenden O. D. ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen, indem sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksgericht Michelsketten zu Krainburg am 15. September 1842.

Z. 1531. (3)

Kostknaben = Aufnahme.

Einem im Erziehungs- und Unterrichtsfache erfahrenen Manne, welcher als solcher auch öffentlich wirker und keine Familie hat, sind schon durch vier Jahre mehrere Knaben aus sehr soliden Häusern mit dem besten Erfolge und der vollkommensten Zufriedenheit der Aeltern anvertraut worden. Da er im kommenden Schuljahre 18 $\frac{42}{43}$ mehr Muße hat, und die ihm übrige Zeit der Erziehung und Bildung der Jugend widmen will; so wünscht er noch einige Knaben, welche in Laibach die Schule besuchen, und außer der Schulzeit stets unter seiner Aufsicht und Leitung stehen, gegen sehr vortheilhafte Bedingung aufzunehmen. Dieselben können dann von ihm entweder bloß häuslichen Unterricht erhalten, oder, wenn sie an dem öffentlichen Theil nehmen, so kann er mit ihnen correpetiren.

Nähere Auskunft hierüber ertheilet er in seiner Wohnung am Hauptplaze Nr. 238 im dritten Stocke, täglich von elf bis zwei Uhr. Laibach den 20. September 1842.

Z. 1547. (3)

Kost = und Wohnung = Antrag
für solide Studierende von dem Gefer-
tigten. Auch ist daselbst ein gutes, nur
etwas überspieltes Wiener Fortepiano zu
verkaufen.

Franz Huber,
k. k. Zeichenlehrer und Besitzer
der sogenannten Gollmeirau in
der Polana Nr. 87.

Z. 1532. (3)

A n e r b i e t e n.

Carl Reichmann, Clavier-Spieler
und Opernfänger aus Wien, welcher in der
Winter-Saison vom Jahre 18 $\frac{40}{41}$ beim hie-
sigen ständischen Theater als Sänger engagirt
war, zeigt einem hohen Adel und verehrungs-
würdigen Publicum mit Achtung an, daß er
Unterricht im Clavier-Spiele und Gesänge er-
theilt, und gesonnen ist, beständig hier zu ver-
bleiben, zugleich auch bereit ist, den Wünschen
eines verehrten Publicums zu entsprechen.

Adressen können gefälligst abgegeben wer-
den am Hauptplaze im Stroy'schen Hause
Nr. 9, im dritten Stocke Thür links, und
zwar zu jeder Tagesstunde.